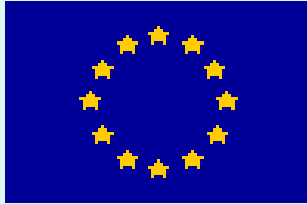


EG-VO 1005/2009



Der R22 Ausstieg im Einzelnen:

- **Das Inverkehrbringen und die Verwendung geregelter Stoffe sind verboten.**
- R 22 in Neuanlagen seit dem 1.1.2000 in Deutschland verboten
- Verwendungsverbot von Frischware R 22 zur Wartung und Instandhaltung von Anlagen seit dem 1.1.2010
- **Ausnahmeregelung für aufgearbeitetes bzw. recyceltes R22 zur Wartung und Instandhaltung von Anlagen bis zum 31.12. 2014.**
- R 22 Anlagen, die in Deutschland vor dem 01.01.2000 in Betrieb genommen worden sind, dürfen auch nach dem 01.01.2015 noch weiter betrieben werden, so lange kein R 22 zur Wartung oder Instandhaltung nachgefüllt werden muß



EG-VO 1005/2009



Die EG-VO 1005-2009 unterscheidet bei der Wiederverwendung die Begriffe Recycling und Aufbereitung:

Artikel 3 - Begriffsbestimmungen

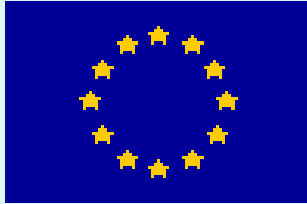
Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

(...)

24. „Recycling“ die Wiederverwendung eines zurückgewonnenen geregelten Stoffes im Anschluß an ein grundlegendes Reinigungsverfahren;

25. „Aufarbeitung“ die Bearbeitung eines zurückgewonnenen geregelten Stoffes, damit er unter Berücksichtigung seiner Verwendungszwecke Eigenschaften erreicht, die mit denen eines ungebrauchten Stoffes gleichwertig sind;

(...)



EG-VO 1005/2009



Recyclingware darf nicht in Verkehr gebracht werden.

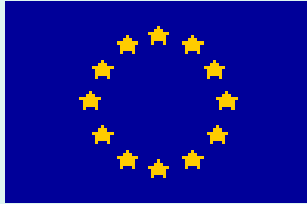
Artikel 3 - Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck
(...)

20. „Inverkehrbringen“ die entgeltliche oder unentgeltliche Lieferung oder Zurverfügungstellung an Dritte innerhalb der Gemeinschaft,...

Ein Fachbetrieb darf somit Recyclingware nicht an Dritte entgeltlich oder unentgeltlich zur Verwendung überlassen.

Nicht benötigte Recyclingware ist der Zerstörung oder Aufarbeitung zuzuführen.



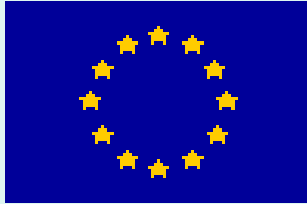
EG-VO 1005/2009



Artikel 23(2)

Unternehmen, die Kälte- und Klimaanlage betreiben,gewährleisten, dass die ortsfesten Anlagen oder Systeme,

- a) die eine Füllmenge von 3 kg oder mehr geregelte Stoffe enthalten, mindestens alle 12 Monate auf Undichtigkeiten überprüft werden; dies gilt nicht für Einrichtungen mit hermetisch geschlossenen Systemen, die als solche gekennzeichnet sind und weniger als 6 kg geregelte Stoffe enthalten,
- b) die eine Füllmenge von 30 kg oder mehr geregelte Stoffe enthalten, mindestens alle sechs Monate auf Undichtigkeiten überprüft werden,
- c) die eine Füllmenge von 300 kg oder mehr geregelte Stoffe enthalten, mindestens alle drei Monate auf Undichtigkeiten überprüft werden,



EG-VO 1005/2009



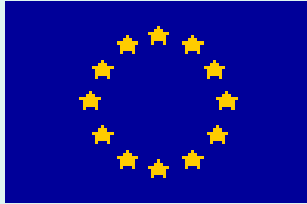
Artikel 23(2)

Unternehmen, die Kälte- und Klimaanlage betreiben,gewährleisten, dass die ortsfesten Anlagen oder Systeme,

und dass alle entdeckten Undichtigkeiten so rasch wie möglich, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen repariert werden.

Die Einrichtung oder Vorrichtung wird innerhalb eines Monats nach Reparatur einer Undichtigkeit erneut auf Undichtigkeiten überprüft, um sicherzustellen, dass die Reparatur wirksam war.

Hier gelten die Hinweise der europäischen Kommission i.V.m. der EG-VO 1516/2007



EG-VO 1005/2009



Zusammenfassung von Kältemittelkreisläufen

Die Bund - Länderarbeitsgemeinschaft Chemikaliensicherheit stellte für FKW / H-FKW Anlagen fest, dass abgeschlossene Kältemittelkreisläufe einzeln betrachtet werden können